

ständbare, völkerrechtliche Vereinigung. Vom rechtständpunkte aus betrachtet stand jedem Vereinsstaate, unter Innehaltung der Vertragsdauer, beliebig der Rücktritt frei. Thatsächlich war ein solcher Rücktritt eine absolute Unmöglichkeit. Rechtlich waren Preußen und alle Vereinsstaaten einander gleichgestellt. Thatsächlich beherrschte Preußen den Zollverein aber in unbeschränktester Weise, weil kein Vereinsstaat seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Einnahmen ohne seinen finanziellen Ruin entbehren, keiner ohne Preußen ein selbstständiges Wirtschaftsgebiet bilden, keiner einen Zollkrieg mit Preußen aufnehmen konnte. Dies zeigte sich besonders beim preussisch-französischen Handelsvertrag vom 2. Aug. 1862, welchen die meisten deutschen Staaten sehr wider Willen annahmen. Und so läßt sich behaupten, daß das durch den deutschen Zollverein begründete wirtschaftliche Band, wie es die Stürme der Jahre 1848 und 1866 überdauert hat, fest halten wird, wenn selbst die deutsche Reichsverfassung in Gefahr kommen sollte.

§ 5. Von 1848—1850.

Zachariä, Deutsches Staats- und Völkerrecht, I, S. 200 ff.

Schon die seit dem 1. Januar 1834 geschlossene wirtschaftliche Einigung mußte das Streben auch nach politischer Einigung hervorrufen. Einer der einflußreichsten und hauptsächlichsten Vorkämpfer und Wortführer des deutschen Zollvereins rief lange vor dem Sturmjahre 1848 dem deutschen Volke zu: „Von Tag zu Tag müssen die Regierungen und Völker Deutschlands mehr zur Einsicht gelangen, daß Nationalseinheit der Preis ist, auf welchem das Gedeihe ihres Wohlstandes, ihrer Ehre, ihrer Macht, ihrer gegenwärtigen Sicherheit und Existenz und ihrer künftigen Größe zu gründen sei¹.“ Auf dem Parteitage zu Heppenheim i. J. 1847 wurde der Gedanke ausgesprochen, dem Zollverein politisch zum Deutschen Reiche umzugestalten.

Die Revolution vom 24. Februar 1848 zu Paris hatte ihre Schatten vorausgeworfen. Schon am 12. Febr. 1848 stellte der Abgeordnete Wassermann in der zweiten badischen Kammer den Antrag „auf Vertretung der deutschen Städte-kammern am Bundestage“ in der Voraussetzung, daß „an der Seine und an der Donau sich die Lage reigen“². Die Februarrevolution brachte einen vollständigen Umschwung in Deutschland bei den Regierungen wie bei den Regierten hervor. Am 29. Februar beantragte der Bundes-Präsidialgesandte die Niederlegung eines politischen Ausschusses zur schleunigen Berichterstattung über die Lage Deutschlands³. Am folgenden Tage (1. März) wandte der deutsche Bundestag⁴ „als das gesetzliche Organ der nationalen und politischen Einheit“ sich vertrauensvoll an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk, forderte auf zum „einmüthigsten Zusammenwirken der Regierungen und Völker und erklärte, daß Deutschland auf die Stufe gehoben werden müsse, die ihm unter den Nationen Europas gebühre“. Der Beschluß vom 3. März⁵ gestattete den Einzelstaaten die Aufhebung der Censur und die Einführung der Pressefreiheit. Ein Beschluß vom 8. März⁶ erkannte die Nothwendigkeit einer Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage an. Am 9. und 20. März⁷ erklärte der Bundestag den Adler und die Farben des ehemaligen Reichsbanners, schwarz-roth-gold, zum Zeichen und zu Farben des Deutschen Bundes und lud am 10. März⁸ die Regierungen der Einzelstaaten ein, siebenzehn Männer des allgemeinen Vertrauens (für jede Stimme des engeren Rathes einen) alsbald nach Frankfurt mit dem Auftrag abzuordnen, bei Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung gutachtlichen Beirath zu geben. Zur vorläufigen Verhandlung mit dem Siebzehner-Ausschuß beauftragte der Bundestag

¹ Friedrich List, Das nationale System der politischen Oekonomie, 6. Aufl. 1877, S. 327.

² Reich und Verd. Carlen Sammlung n., 1848, Bd. I, S. 301, S. 38 f.

³ Protocoll der Bundesversammlung 1848, § 103, S. 173.

⁴ Ebenort § 108, S. 179.

⁵ Ebenort § 119, S. 201; G. v. Meyer,

Corpus Juris confederationis Germanicae, Bd. II, S. 460 ff.

⁶ Ebenort § 133, S. 223.

⁷ Ebenort § 161, S. 283; f. auch § 137, S. 234, G. v. Meyer, II, S. 463.

⁸ Ebenort § 140, S. 237; G. v. Meyer, II, S. 465.